



Ingenieure und Architekten verurteilen Krieg in der Ukraine

Gemeinsamer Appell der Kammern und Verbände der planenden Berufe

Die Gemeinschaft der Kammern und Verbände der planenden Berufe verurteilt den unmenschlichen Angriff auf die Ukraine und ihre Bürgerinnen und Bürger durch russische Truppen. 13 Ingenieur- und Architektenverbände sprechen den Menschen in der Ukraine jetzt in einer gemeinsamen Stellungnahme ihre Solidarität aus und bieten konkrete Hilfe und Unterstützung an.

Appell Ukraine

Die Kammern und Verbände der planenden Berufe verurteilen den unmenschlichen Angriff auf die Ukraine und ihrer Bürger durch russische Truppen.

Wir stehen mit all unseren Werten für den friedlichen und freien Austausch in den Wissenschaften und der Praxis und für eine gren-



züberschreitende Gemeinschaft von Lehrenden, Forschenden, Studierenden und praktisch Tätigen in aller Welt. Die insbesondere seit Beginn der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts entstandenen zahlreichen Kooperationen in vielfältiger Form im Bereich der Planung haben das gegenseitige Verständnis gefördert, das Entstehen von Vertrauen gestärkt. Nur im friedlichen Miteinander können die globalen Herausforderungen bewältigt und eine lebenswerte Zukunft gesichert werden. Dies setzt die weltweite Beachtung des Völkerrechts voraus. Gerade heute gilt daher unsere Solidarität den Menschen in der Ukraine.

Als Gemeinschaft der Kammern und Verbände der planenden Berufe versuchen wir, über Solidaritätsbekundungen hinausgehend, auch konkrete Hilfe zu leisten und bieten unsere Netzwerke zur Unterstützung an. Wir werden das uns Mögliche tun, um zu einer Linderung der Kriegsfolgen für die Betroffenen beizutragen.

Unterstützende Verbände



INHALT

Bundesbauministerium:	
Aufhebung der Corona-Erlasse	2
Rohstoffengpässe in der Bauwirtschaft	3
Recht	4
Projekttour durch das Ahrtal	5
Fort- und Weiterbildung	6
Girls'Day	7
Schülerwettbewerb Junior.ING	8

Bundesbauministerium

Aufhebung der Corona-Erlasse für die Vergabe und Abwicklung von Bundesbaumaßnahmen zum 20.03.2022

Nach dem Auslaufen der epidemischen Lage hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen die Aufhebung der Corona-Erlasse für die Vergabe und Abwicklung von Bundesbaumaßnahmen zum 20.03.2022 angekündigt. Betroffen sind die Erlasse zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 21.03.2021, zu den Corona-bedingten



**Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen**

Mehrkosten für Hygienemaßnahmen vom 17.06.2021 und zu Regeln, die die Einhal-

tung von Vergabevorschriften unmöglich machen vom 23.03.2021.

In Vergabeverfahren, deren Angebotsfrist nach dem 20.03.2022 abläuft, sind daher das „Hinweisblatt zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ sowie das VHB-Formblatt 217 den Vergabeunterlagen nicht mehr beizufügen.

Der Erlass im Wortlaut

COVID 19 – Pandemie

Nach Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Infektionsschutzgesetz zum 25.11.2021 wurden bzw. werden nun die weitreichenden Corona-Schutzmaßnahmen schrittweise bis zum 20.03.2022 zurückgefahren. Das gibt Anlass, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassenen Sonderregeln für die Vergabe und Abwicklung von Bundesbaumaßnahmen mit dem zur organisatorischen Umstellung erforderlichen zeitlichen Vorlauf aufzuheben. Im Einzelnen:

Mit den Erlassen aus dem März 2020 hatte das Bundesbauministerium auf die aufgetretenen Fragen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie reagiert und Hinweise zur Durchführung der Baumaßnahmen des Bundes während der Pandemie gegeben. Im Juni 2020 wurde dann einerseits wegen der seinerzeit in die Höhe schnellenden Preise für Hygienematerialien wie Masken oder Desinfektionsmittel, zum anderen wegen der Unwägbarkeit möglicher weiterer Maßnahmen die Abrechnungsart bestimmter, abschließend benannter Hygienemaßnahmen vorgegeben. Statt als Bestandteil der vereinbarten Preise sollten diese Kosten auf Nachweis erstattet werden. Mit den unterschiedlichen, in den Erlassen enthaltenen Maßnahmen ist es gelungen, den Baubetrieb trotz Pandemie aufrecht zu erhalten und die

Baumaßnahmen unter Beachtung der Hygienevorschriften fortzuführen.

Nach mittlerweile fast 2 Jahren Pandemieerlauf wurden hinsichtlich der Auswirkungen der Pandemie sowie der erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen und der hierbei entstehenden Kosten Erfahrungen gesammelt, die die Rückkehr zum Regelverfahren ermöglichen.

I Bestehende Verträge

Für bestehende Verträge ändert sich nichts. Bis zum Ende des Vertragsverhältnisses gelten die Regelungen der Bezugserlasse (z.B. vereinfachte Beweis-anforderungen, Abrechnung der Hygienemaßnahmen zum Nachweis) fort.

II Neue Verträge

In Vergabeverfahren, deren Angebotsfrist nach dem 20.03.2022 abläuft, sind das „Hinweisblatt zum Umgang mit Bauablaufstörungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ sowie das VHB-Formblatt 217 den Vergabeunterlagen nicht mehr beizufügen. Die vom FB 217 umfassten Corona-bedingten Mehrkosten sind im Rahmen dieser Verträge nicht gesondert zu erstatten.

Bereits begonnene Vergabeverfahren, deren Angebotsfrist vor dem 20.03.2022 endet, können unter Verwendung der beiden Unterlagen weitergeführt wer-

den, wenn eine Änderung der Vergabeunterlagen zu nicht hinnehmbaren zeitlichen Verzögerungen führen würde.

Soweit von den Bundesländern zur Begrenzung von Inzidenzen erlassene Regeln die Einhaltung von Vergabevorschriften unmöglich machen (z.B. Zutrittsbeschränkung zum Dienstgebäude), wird bis zu deren Rücknahme Dispens von der entsprechenden Vergabevorschrift unter der Voraussetzung erteilt, dass ein adäquater Ersatz (z.B. Übermittlung der Submissionsergebnisse) an deren Stelle tritt.

III Aufhebung

Die Erlasse

- BWI7 – 70406/21#1 vom 21.3.2021 zu bauvertraglichen Fragen
- BWI7 – 70406/21#1 vom 23.3.2021 zu vergaberechtlichen Fragen
- BWI7 – 70406/21#1 vom 17.6.2021 zur separaten Erstattung von Hygienemehrkosten

werden unter der Maßgabe ihrer Fortgeltung für bestehende Verträge aufgehoben.

*Im Auftrag gez.
Ralf Poss*

Krieg in der Ukraine

Rohstoffengpässe betreffen auch Bauwirtschaft

Der Krieg in der Ukraine hat viele Auswirkungen – auch auf die Baubranche. Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, der Ukraine und Russland liegen auf Eis. Aufgrund der Sanktionen gegen Russland drohen Lieferengpässe und deutliche Preissteigerungen bei vielen Baustoffen, was die ohnehin hohen Baukosten in Deutschland indirekt noch einmal erhöhen dürfte. Bereits jetzt komme es laut Angaben des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe (ZDB) zu Verzögerungen im Straßenbau wegen signifikantem Anstieg der Preise bei Bitumen und Stahl. Durch die Abhängigkeit zentraler Raffinerien von Lieferungen aus Russland droht ein Ausfall von bis zu einem Drittel der hiesigen Bitumenversorgung, mit entsprechenden Auswirkungen auf den deutschen Straßenbau.

Darüber hinaus berichten Bauunternehmen über deutliche Preissteigerungen bei Stahl bzw. bei Stahlerzeugnissen. Rund 30 % des Baustahls kommen aus Russland, der Ukraine und Weißrussland. Hinzu kommt der hohe Anteil von Roheisen (40 % aus diesen Ländern) und diverser weiterer Rohstoffe, die für die Stahllegierung notwendig sind (Nickel 25 % und Titan 75 %).

Die Bauunternehmen erhalten aktuell nur noch Angebote für Stahlmatten, Träger, Stabstahl und Bleche zu tagesaktuellen Preisen und ohne Lieferzusage. Auch Rohre und Aluminiumprodukte seien betroffen. Damit sei es den Unternehmen quasi unmöglich, Angebote auf Baufragen und Ausschreibungen zu machen, erläuterte der Hauptgeschäftsführer des ZDB, Felix Pakleppa.

Der Zentralverband fordert unbürokratische Maßnahmen wie die sofortige Einführung von wirksamen Stoffpreisgleitklauseln zur Sicherung der Bautätigkeit in Deutschland. Konkret heißt es, man wolle eine an die aktuellen Preisentwicklungen angepasste Gleitklausel: „Notwendig ist

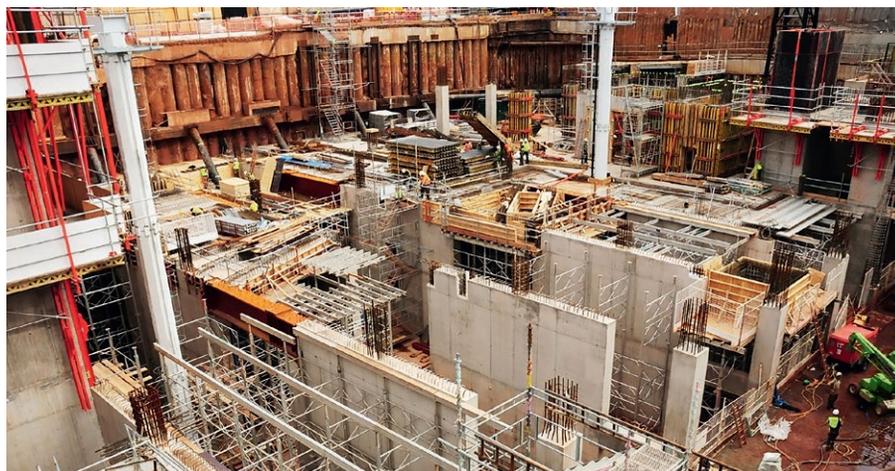
eine Klausel, die die starken Preisschwankungen sowie Lieferengpässe abbildet und auffängt. Diese Klausel muss auch auf laufende Verträge angewandt werden, da durch die massiven Preissteigerungen viele Verträge nicht mehr darstellbar sind. Denn grundsätzlich trägt zwar das beauftragte Unternehmen das Risiko steigender Preise; aber in der jetzigen Extremsituation handelt es sich um eine Art von ‚Wegfall der Geschäftsgrundlage‘, da diese Preissteigerungen nicht absehbar waren,“ sagt Pakleppa.

Hinzu kämen die steigenden Kraftstoffpreise, die gerade für die überregional tätigen Unternehmen zu einer besonderen Kostenbelastung werden. Die Bauwirtschaft als transportintensivste Branche sei besonders von den Preissteigerungen bei Kraftstoffen betroffen. Auch auf Lieferengpässe, die z.B. aufgrund fehlender ukrainischer LKW-Fahrer entstehen, haben die Unternehmen keinen Einfluss. Aus diesen Gründen schlägt der ZDB einen Runden Tisch der Bundesregierung vor, um gemeinsam Lösungswege für die Auswirkungen der Krise zu ermitteln. „Ansonsten bleiben die großen Bauvorhaben

der Regierung auf der Strecke,“ erklärte Pakleppa abschließend.

Bereits zu Beginn des Jahres prognostizierte der Verband Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz ein schwieriges Jahr für die Baubranche als Folge der Corona-Krise und der deutschen Energiepolitik. Ein Trend, der durch den herrschenden Krieg jetzt noch weiter verschärft wird. Statistisch gesehen seien die Preise für den Neubau von Wohnungen im vergangenen Jahr um rund neun Prozent gestiegen. In Städten wie Mainz, Koblenz und Kaiserslautern sei der Anstieg noch deutlich höher, gab Hauptgeschäftsführer des Verbandes Thomas Weiler im Januar an.

Die höheren Preise und die Engpässe können zu Spannungen zwischen Betrieben und Kunden führen. Weiler rief daher beide Seiten zu Geduld, gegenseitigem Verständnis und einem offenen Umgang miteinander auf. „Kein Unternehmer will seine Verträge nicht erfüllen. Aber die Entwicklung hat die Baubranche ‚kalt erwischt‘“, sagte er. „Vorwürfe helfen deshalb nicht weiter, wenn die für die Bauausführung benötigten Materialien einfach am Markt nicht direkt zur Verfügung stehen.“



Schwierige Zeiten für die Baubranche: Lieferengpässe sorgen für deutliche Preissteigerungen und Verzögerungen auf deutschen Baustellen.

Foto: Canva

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 15.03.2022

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 09.05.2022 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Recht

Immer wieder: Baukostenobergrenze/Baukostengarantie

In den meisten Verträgen, insbesondere in Vertragsmustern der öffentlichen Hand, gibt der Auftraggeber eine sogenannte Baukostenobergrenze vor. Für den Ingenieur stellt sich die Frage, welche Haftungsrisiken ihn treffen, wenn er solche Vorgaben akzeptiert und bei Beendigung des Vorhabens diese Baukosten nicht eingehalten wurden?

I. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden

1. Keine Kostenvorgabe im Vertrag

Eine Haftung kann sich auch ohne solche Vereinbarungen ergeben (OLG Köln, Urt. v. 30.10.2014-24 U 76/1). Grundsätzlich gilt: Selbst wenn eine Vereinbarung einer Kostenobergrenze nicht erfolgt, muss der Planer aktiv nach dem Budget des Auftraggebers fragen. Der Ingenieur schuldet dem Auftraggeber eine zutreffende Beratung über die voraussichtlichen Baukosten. Dies gilt neben der Verpflichtung, verschiedene Kostenermittlungen vorzulegen, bereits im Rahmen der Grundlagenermittlung und besteht auch dann, wenn der Auftraggeber die Verteuerung erkennen kann.

Auch der erst nach der Leistungsphase 3 beauftragte Ingenieur muss sich zur Erfüllung der von ihm als Grundleistung geschuldeten Pflicht zur Kostenkontrolle schon vor der Auftragserteilung des Auftraggebers an die Unternehmer über den vom Auftraggeber gewollten Kostenrahmen von diesem informieren lassen (OLG München, Urteil vom 16.12.2014 – 9 U 491/14 Bau).

Das Planen ohne hinreichende Kostenberatung kann somit zu Ansprüchen des Auftraggebers führen, wenn die Baukosten aus dem Ruder laufen und eine Kostenberatung nicht erbracht wurde.

2. Kostenvorgabe/Beschaffenheitsvereinbarung

Somit ist es zunächst vorteilhaft, wenn der Auftraggeber bereits im Vertrag bekannt gibt, welches Budget (Baukostenobergrenze/-limit) er zur Verfügung stellt.

Es handelt sich dann um eine Beschaffenheitsvereinbarung.

Als Voraussetzung ist ausreichend,



wenn der Auftraggeber eine Kostenobergrenze benennt und der Ingenieur dem nicht widerspricht. Dann kann der Auftraggeber davon ausgehen, dass diese Kosten akzeptiert sind.

Bei Vorgabe einer Baukostenobergrenze/-limit Baukostenlimit darf das Objekt grundsätzlich nicht teurer werden. Dessen Einhaltung garantiert der Ingenieur damit jedoch nicht: Das Baukostenlimit setzt der Auftraggeber und der Ingenieur hat sich um dessen Einhaltung zu bemühen

Auch ohne schriftliche Vereinbarung im Vertrag kann ein solches Kostenlimit als Beschaffenheitsvereinbarung zum Tragen kommen. Ein konkludent vereinbartes Baukostenlimit liegt vor, wenn der Ingenieur die Kostenermittlungen an die Finanzierungsvorgaben des Auftraggebers anpasst und der Auftraggeber ihn erst aufgrund einer diesen finanziellen Vorgaben entsprechenden Kostenschätzung beauftragt (OLG Frankfurt, Urteil vom 14.12.2006 – 16 U 43/06; OLG München, Urteil vom 27.09.2016 – 9 U 1161/15 Bau).

3. Baukostengarantie

Von der Beschaffenheitsangabe zu unterscheiden ist die Bausummengarantie. Für die Annahme einer Bausummengarantie muss erkennbar sein, dass der Planer sich persönlich verpflichten will, für sämtliche, den angegebenen Betrag der Baukosten übersteigende Mehrkosten ohne Verschulden einzustehen.

Eine solche weitreichende Erklärung, die zudem vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist, stellt die absolute Ausnahme dar. Insbesondere reicht die bloße Zusicherung der Einhaltung einer Baukostensumme dafür regelmäßig nicht aus.

II. Haftungsfolgen

Anspruchsgrundlage ist § 634 Nr. 4, § 280 Abs. 1 BGB. Dies bedeutet: Der Ingenieur muss sich an den vorgegebenen Kosten ausrichten, sonst hat er seinen Vertrag schlecht erfüllt. Die Planung entspricht nicht der vereinbarten Beschaffenheit und ist mangelhaft, wenn sie ein Bauwerk vorsieht, dessen Errichtung höhere Herstellungskosten erfordert, als sie von den Parteien vereinbart sind (BGH, Beschluss vom 26.07.2007 – VII ZR 4/07).

Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Nichteinhaltung des Budgets auf Sonder- oder Änderungswünsche des Auftraggebers zurückzuführen sind. Jedoch ist der Ingenieur unter Umständen verpflichtet, bei verteuerten Sonder- oder Änderungswünschen über anfallende Mehrkosten und die Überschreitung der bisherigen Kostenermittlung aufzuklären (OLG Düsseldorf, Urt. V. 23.10.2012 – 21 U 155/11). Voraussetzung ist somit, dass die Wünsche des Auftraggebers auch für dieses Limit umsetzbar sind und der Auftraggeber bei drohender Kostenüberschreitung den Einsparungsvorschlägen des Ingenieurs folgt. Deshalb sehen die Verträge in der Regel umfassende Unterrichtungspflichten des Ingenieurs im Zusammenhang mit der Kostenkontrolle vor.

III. Fazit

Wirtschaftlich betrachtet ist die Vereinbarung einer Kostenobergrenze ein eher „zahnloser Tiger“, weil der Auftraggeber den Nachweis führen muss, dass die höheren Baukosten durch eine Pflichtverletzung des Planers verursacht wurden und diese Pflichtverletzung bei ihm zu einem „echten“ Schaden geführt hat. In der Regel steigen die Baukosten jedoch durch zusätzliche Wünsche des Auftraggebers oder durch sonstige äußere Umstände steigen, auf die der Ingenieur keinen Einfluss hat (z. B. unerwartete Erschwernisse aus dem Baugrund etc.). Zudem muss sich der Auftraggeber die durch die höheren Baukosten entstandene Wertsteigerung entgegenhalten lassen.

*Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht*

Einladung zur Veranstaltung

Projekt tour durch das Ahrtal

Neun Monate ist es her, dass eine Jahrhundert-Flut im rheinland-pfälzischen Ahrtal unvorstellbare Schäden verursachte und enormes Leid für die Bürgerinnen und Bürger der Region mit sich brachte. In der Nacht auf den 15. Juli 2021 schoss der Fluss in einer Flutwelle von 7 Metern durch das Tal – und riss Häuser, Autos und Menschen mit.

Seither arbeiten Ingenieurbüros mit Hochdruck daran, die zerstörte Infrastruktur nachhaltig wieder aufzubauen, um den Menschen vor Ort einen zukunftsfähigen Lebensraum zu ermöglichen.

Mit einer Projekt tour durch das Ahrtal möchten wir uns einerseits einen Überblick über das Baugeschehen im betroffenen Gebiet verschaffen. Zum anderen möchten wir die Tour dazu nutzen, um untereinander Synergien zu bilden bei Infrastrukturprojekten, die für eine fristgerechte Umsetzung mehr Wo/Manpower benötigen. Dazu laden wir Sie herzlich ein:

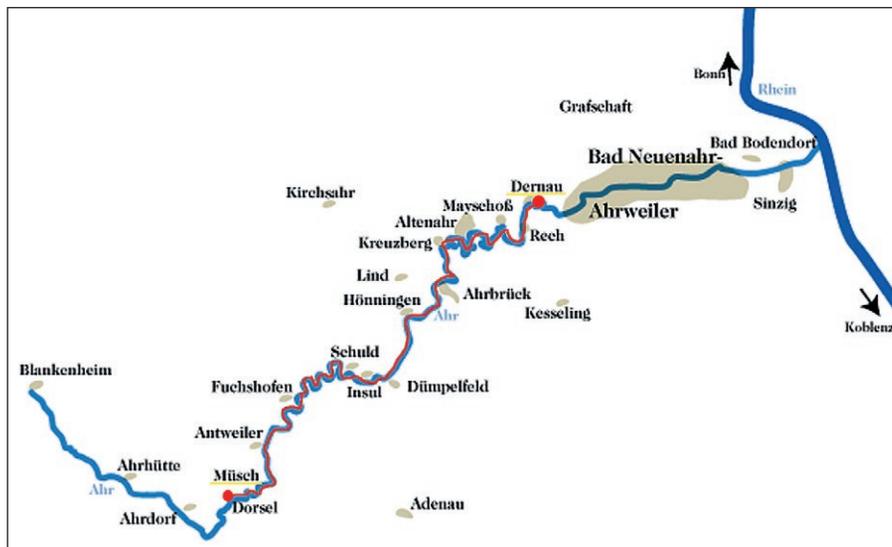
Datum: 28. April 2022

Uhrzeit: 15:30 Uhr

Treffpunkt: Restaurant & Weinstube Culinarium, Ahrweg 7, 53507 Dernau

Anmeldung: per Mail an anders@ing-rlp.de

Vom Treffpunkt fahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem Reisebus



Die Projekt tour startet in Dernau und führt durch die betroffenen Ortschaften bis Müsch und wieder zurück nach Dernau.

von Dernau bis ins obere Ahrgebiet nach Müsch. Landrätin Cornelia Weigand, Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Altenahr, wird unsere Tour begleiten und einen Überblick über die Geschehnisse in den vergangenen Monaten geben.

Verschiedene Experten aus Ingenieurbüros und Wissenschaft werden darüber hinaus über ihren Einsatz und die (bautechnischen) Entwicklungen in den vergangenen

Monaten seit der Katastrophe berichten.

Im Anschluss an die Tour laden wir die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab ca. 18:30 Uhr zum gemeinsamen Austausch beim Abendessen im Restaurant & Weinstube Culinarium ein.

Mehr Informationen zur Veranstaltung auf www.ing-rlp.de.

Ankündigung

14. digitaler Bausachverständigentag Südwest 2022 der Architekten- und Ingenieurkammern Hessen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes

Termin: 08. Juni 2022

Uhrzeit: voraussichtlich 9:00 – 15:00 Uhr

Ausrichtung: digital (Zoom)

Programm: Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie haben wir uns noch einmal zu einem digitalen Format entschlossen. Die Referentinnen und Referenten bieten ein spannendes und abwechslungsreiches Programm für Sachverständige, Richter und Rechtspfleger

sowie alle Interessierten.

Unsere Agenda hält unter anderem folgende Themen für Sie bereit: Digitalisierung und E-Gerichtsakten, Aktuelle Rechtsprechung im Sachverständigenwesen, Glas im Bauwesen und die Auswirkungen der Pandemie auf den Immobilienmarkt.

Das Programm ist voraussichtlich von 9:00 bis 15:00 Uhr geplant.

Für die Teilnahme erhalten Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz 6 Fortbildungspunkte.

Das detaillierte Veranstaltungsprogramm sowie Anmelde-möglichkeiten werden auf www.ing-rlp.de und in der nächsten Ausgabe der DIB-Beilage veröffentlicht.

Online BIM-Cluster-Treffen**„Digitale Fertigung – vereinfachte Realisierung komplexer 3D-Objekte“**

Datum: 28. April 2022
Uhrzeit: 16:30 bis ca. 19:00 Uhr
Ort: Hochschule Mainz,
 Rheinstraße 19,
 Modellbauwerkstatt/Robolab

PROGRAMM**16:00 Uhr****Einlass**

Hochschule Mainz, Rheinstraße 19,
 Modellbauwerkstatt/Robolab

16:30 Uhr**Begrüßung**

Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann,
 Sprecherin des BIM-Clusters RLP

16:45 – 17:30 Uhr

**„Digitales Entwerfen & Digitale Fertigung,
 Leitung Robolab Digitale Fertigung“**



*Prof. Klaus Teltenkötter, Dipl. Ing. Arch.,
 Hochschule Mainz – Digitales Entwerfen und
 Medialer Raum | Digital Design*

17:30 – 18:30 Uhr

Besichtigung, Fragen & Antworten

18:30 – 19:00 Uhr

**Abschlussdiskussion und Ausblick auf
 weitere Veranstaltungen**

Anmeldung

Die Veranstaltung ist kostenfrei, trotzdem
 bitten wir um Anmeldung an Andrea Weingärtner:
 weingaertner@ing-rlp.de.

Informationen zum BIM-Cluster
 Rheinland-Pfalz finden Sie unter
 www.bim-cluster-rlp.de.

Fort- und Weiterbildung**Seminarprogramm Mai 2022****AKADEMIE DER INGENIEURE**

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
02. - 04.05.2022, online	Qualifizierte Vergabeberatende	QFVB 02
04.05.2022, online	Nachtragsmanagement bei gestörten Bauabläufen	AKD-OLS-ONGB 02
07.05.2022	Modellierung der Anlagentechnik in einer Berechnungssoftware	EEBA-6-01
11.05.2022, Mainz & online	Das aktivplus Gebäude – klimaneutrale Gebäude planen	APLG 08
11.05.2022, online	Brandschutz bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen	AKD-OLS-OBEM 03
12.05.2022, Koblenz & online	Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie	WUKT 27
18.05.2022	Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten	AKD-OLS-OBGI 03
19.05.2022, online	Energieeinsparung und Denkmalschutz	AKD-OLS-OEUD 03
19.05.2022	Kontrollierte Lüftung im Wohnungsbau: Neubau und Sanierung, Lüftungskonzepte	EEBA-7 01

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Digital-Konferenz

Der Leistungswettbewerb bei der Vergabe von Planungsleitungen

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EUGH) zur Europarechtswidrigkeit der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI führte bei Auftraggebern und Auftragnehmern mancherorts zur Verunsicherung darüber, ob das bisher etablierte Prinzip des Leistungswettbewerbs bei der Vergabe von Planungsleistungen erhalten bleibt. Insbesondere nach der Neufassung der HOAI 2021 kommt es wiederholt zu Interessenskonflikten, ob die angebotene Leistung oder der Preis wesentlich die Entscheidung für den Zuschlag bestimmen sollen.

Wo genau liegen die Unterschiede zwischen einem Leistungs- und einem Preiswettbewerb? Weshalb wird weiterhin so vehement am Prinzip des Leistungswettbewerbs festgehalten, wenn es auch nahelegend ist, dem günstigsten Anbieter den Vortritt zu lassen? Und nicht zuletzt, welche konkreten Angaben benötigen Auftraggeber und Auftragnehmer für eine beidseitig ideale Abwicklung eines Vergabeverfahrens? Diese und weitere Fragen galt es im Rahmen der praxisorientierten Digital-Kon-



ferenz zum Thema „Leistungswettbewerb bei der Vergabe von Planungsleistungen“ am 3. März 2022 mit rund 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu beantworten.

Das digitale Format wurde von der Ingenieurkammer in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahr im Zuge der Veröffentlichung der HOAI 2021 ins Leben gerufen. Die mittlerweile sehr erfolgreiche Veranstaltungsreihe verfolgt das Ziel, Planer und Auftraggeber an einen virtuellen Tisch zu bringen und zum gemeinsamen Austausch über diverse Themen in Bezug

auf die Ausschreibung und Kalkulation von Planungsaufträgen anzuregen. Im Fokus des Formats steht dabei stets der Aspekt der Vertragspartnerschaft mit der Absicht, zufriedenstellende Handlungsempfehlungen für beide Parteien zu erarbeiten.

Geleitet wird die Veranstaltung von Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz. Zum mittlerweile etablierten Team der Referenten gehören Dipl.-Ing. Ulrich Welter, Sachverständiger für Ingenieurhonorare, Klaus Faßnacht, Referent für HOAI und Vergabe im Gemeinde- und Städtebund RLP sowie die Vergaberechtsexpertin Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

Im Anschluss an die Impulsvorträge der Experten haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, den Referenten ausgiebig Fragen zu stellen und miteinander ins Gespräch zu kommen.

Die Präsentationen zu den Impulsvorträgen können Sie auf www.ing-rlp.de einsehen und herunterladen. Weitere Digital-Konferenzen 2022 sind in Planung. Die Termine werden rechtzeitig online bekanntgegeben.

Girls' Day 2022

Sichern Sie sich Ihren Ingenieurwachstum!

Am 28. April 2022 findet wieder der bundesweite Girls' Day statt. An diesem Tag haben Sie die Chance, bei jungen Mädchen ab Klasse 5 Interesse für den Ingenieurberuf zu wecken und sich auf diesem Weg vielfältige Personalressourcen für die Zukunft zu erschließen. Öffnen Sie Ihr Büro, Ihre Baustellen, Ihre Projekte und zeigen Sie praxisnah, wie spannend es ist, Ingenieurin zu sein.

Im Mittelpunkt Ihrer Aktion soll das praktische Erleben stehen. Aber auch Antworten auf Ausbildungswege, Tätigkeitsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten werden gefragt sein. Zeigen Sie den Mädchen, wie es ist, Ingenieurin in einer Führungsposition zu sein und was man in diesem Beruf alles bewirken kann. Ihr Engagement lohnt sich auch für Ihr Unternehmen: Wussten Sie, dass 38 % der Unternehmen später Bewerberinnen erhalten?

Tragen Sie Ihr Angebot kostenlos in das Girls' Day-Radar (www.girls-day.de/radar)

So geht's...

Tragen Sie Ihr Angebot kostenlos in das Girls' Day-Radar (www.girls-day.de/radar)



Über diese Plattform finden Mädchen, Eltern und Lehrkräfte Ihr Angebot. Über Ihr Girls' Day-Konto können Sie die Anmeldungen bequem verwalten.

Die Girls' Day-Vertretungen in Ihrer Region helfen Ihnen gerne bei Ihren Planungen. Die Kontaktdaten finden Sie über das Girls' Day-Radar. Informieren Sie die weiterführenden Schulen und Berufsinformationszentren Ihrer Region über Ihre Girls' Day-Aktion und laden Sie die Schülerinnen dazu ein. Nutzen Sie hierfür auch die kostenlosen Aktionsmaterialien, die Sie über das Materialcenter auf www.material.kompetenz.net/girls-day beziehen können.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wird Sie bei Ihren Aktionen am Girls' Day gerne unterstützen und begleiten sowie auf diversen Kanälen darüber berichten. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Feddern telefonisch unter 06131-95986-24 oder per E-Mail an feddern@ing-rlp.de gerne zur Verfügung. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Nachwuchsförderung am Girls' Day unterstützen.

Junior.ING | IdeenSpringen

Jury ermittelt Siegerinnen und Sieger des Schülerwettbewerbs

Endspurt für den diesjährigen Schülerwettbewerb Junior.ING. 117 Modelle wurden im Wettbewerb unter dem Motto „IdeenSpringen“ zum Thema Skisprungschanze eingereicht. Die hochkarätige Wettbewerbsjury traf sich am 10. März 2022 zur Bewertung der Modelle in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz. Dabei galt es viele Details und Wettbewerbsvorgaben zu beachten, um herauszufinden: Wer plant und baut die beste Skisprungschanze aus einfachsten Materialien in Rheinland-Pfalz? Eine wichtige Voraussetzung für die Konstruktion in diesem Jahr war, dass sie ein Gewicht von mindestens 500 g an der Startfläche der Anlaufbahn tragen muss. Bei der Gestaltung waren der Fantasie der Schülerinnen und Schüler keine Grenzen gesetzt.

Die Bewertung der Modelle erfolgte in zwei Alterskategorien und unter Beachtung vielseitiger Bewertungskriterien, zum Beispiel der statischen Konstruktion, der Gestaltung und der Originalität. Viele Stunden haben die Juroren, Dipl.-Ing. (FH) Frank Hauptenthal M. Sc., Vizepräsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Dipl.-Ing. (FH) Katharina Häuser, Vorstandsmitglied der Kammer,



117 kreative Stadionsdachmodelle erbaut von 276 Schülerinnen und Schülern aus Rheinland-Pfalz musste die fachkundige Jury prüfen und bewerten.

Prof. Dr.-Ing. Christian Glock von der TU Kaiserslautern und Volker Tschiedel aus dem Bildungsministerium Rheinland-Pfalz, alle Modelle in der Kammergeschäftsstelle begutachtet, geprüft und vermessen und schließlich die diesjährigen Siegerinnen und Sieger ermittelt. Wie die Platzierungen aussehen, erfahren alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf der digitalen Preisverleihung am 6. Mai 2022.

Der Wettbewerb

Mit durchschnittlich 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gehört Junior.ING zu einem der größten Schülerwettbewerbe deutschlandweit. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurwesens. Damit setzen die Kammern dem bestehenden Fachkräftemangel etwas entgegen und werben für den Ingenieurberuf. Der rheinland-pfälzische Landeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Ministerium für Bildung RLP. In diesem Jahr beteiligten sich insgesamt 276 Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz am Wettbewerb, davon ca. 60% Jungs und 40% Mädchen. Die Kultusministerkonferenz führt den Junior.ING in ihrer Liste der empfohlenen und als unterstützenswert eingestuften Wettbewerbe.

Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.junioring.ingenieure.de

Die Siegerinnen und Sieger des Landeswettbewerbs nehmen am 17. Juni 2022 am Bundesentscheid im Deutschen Technikmuseum in Berlin teil. Darüber hinaus vergibt die Deutsche Bahn erneut einen Sonderpreis für ein besonders innovatives Projekt.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im April Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Ann-Katrin Kaiser B.Eng.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Dominik Chabry
Waldemar Edich M.Eng.
Dipl.-Ing. Michael Mangold
Dipl.-Ing. (FH) Nico Schlich

50. Geburtstag

Dr.-Ing. Marc Beitzel
Dipl.-Ing. Manuela Lohan
Dipl.-Ing. (FH) Bettina Schleis
Dipl.-Ing. (FH) Jan Steffens
Dipl.-Ing. (FH) Tanja Wellstein

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Emrich
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Krämer
Dipl.-Ing. Dietmar Loch
Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Peter Ruthig
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Streit
Dipl.-Ing. Siegfried Wagner

70. Geburtstag

Werner Fasel
Dipl.-Ing. Dieter Frank
Dipl.-Ing. (FH) Werner Müller
Dipl.-Ing. Werner Strauch
Dipl.-Ing. (FH) Paul Trauden

75. Geburtstag

Dipl.-Ing. Walter Arnold
Gerhard Peters
Dipl.-Ing. (FH) Horst Wonka

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jürgen Allef

79. Geburtstag

Herbert Bayer
Dipl.-Ing. Günter Thiede
Dipl.-Ing. (FH) Rainer Huber

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Josef Kluck

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. Günther Hillen
Dipl.-Ing. (FH) Rolf Voland

82. Geburtstag

Franziskus-Josef Weis
Dipl.-Ing. Georg Brendebach

83. Geburtstag

Ing. (grad.) Rudolf Pielen

84. Geburtstag

Dr.-Ing. Uwe Ritscher

85. Geburtstag

Hermann-Josef Klein
86. Geburtstag
Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Winter M.Eng.

87. Geburtstag

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Müller
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Clemenz

88. Geburtstag

Dipl.-Ing. Hugo Klein

92. Geburtstag

Dr.-Ing. Charalabos Nikolaidis